

Tierschutzrechtliche und tierseuchenrechtliche Anforderungen an Schweinehaltungen

| | |
|---|--|
| <p>A) aus tierschutzrechtlicher Sicht Die Fundstellen in Klammern beziehen sich auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2007 (BGBl. I S. 2759)</p> | |
| <p>Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Beschäftigungsmöglichkeit der Tiere | <p>Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben. Dies muss von den Tieren untersucht und bewegt werden können und veränderbar sein. Geeignet sind z.B. Strohraufen sowie Hartholzkeile oder Hartplastikbälle an Ketten. Ketten allein erfüllen nicht die Anforderungen. (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Ausgestaltung evtl. vorhandener Krankenbuchten | <p>Der Halter hat sicherzustellen, dass soweit erforderlich unverzüglich Maßnahmen für die Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ergriffen werden. (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis Lichteinfallfläche von mind. 3 % | <p>Die Ställe müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann. Die Flächen müssen in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Beleuchtung (Dauer pro Tag, Stärke in Lux) | <p>Abweichend kann die Gesamtgröße der Lichteinfallfläche auf bis zu 1,5 % der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit Lichteinfallflächen von 3 % aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann (besonders begründen).</p> <p>Werden Ställe in bestehenden Bauwerken eingerichtet und kann eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden, kann ebenfalls von den genannten 3 % Lichteinfallflächen abgewichen werden, wenn eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist (bitte besonders begründen und Beleuchtungsregime darlegen). (§17 Abs. 4)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Temperaturen | <p>Es muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht (§17 Abs. 2 Nr. 4). Dies können z.B. Lüftungs- oder Berieselungsanlagen sein.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Alarmanlage, Notstromaggregat | <p>Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. (§ 3 Abs. 3 Nr. 5) In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein. (§ 3 Abs. 3 Nr. 6)</p> |

| Besondere Anforderungen an die Haltung von Saugferkeln | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|--|----------------------------|--|--------------|-------------------------------------|---|---|------------|----------------|------|-----|---------|-----|------|-------|
| <ul style="list-style-type: none"> Aufstallungsform (Voll- / Teilspalten, Spaltenweite, Stegbreite, Material usw.) | <p>Bei der Verwendung von Spaltenboden darf dieser bei der Haltung von Saugferkeln eine Spaltenweite von max. elf Millimetern aufweisen. Die Auftrittsbreite muss mindestens der Spaltenweite entsprechen. Bei der Verwendung von <u>Betonspaltenböden</u> muss die Auftrittsbreite mindestens fünf Zentimeter betragen. Die Kanten müssen entgratet sein. (§ 17 Abs. 3 Nr. 4, 5, 8)</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Angaben über Ausgestaltung des Ferkelnestes (Größe, Bodengestaltung, Beheizungsmöglichkeit) | <p>In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich muss entweder wärme gedämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein. (§ 18 Abs. 2- 4)</p> <p>Im Liegebereich der Saugferkel darf während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 30 Grad Celsius und im Liegebereich von über zehn Tage alten Saugferkeln abhängig von der Verwendung von Einstreu die Temperatur nach folgender Tabelle nicht unterschritten werden. (§ 22 Abs. 2)</p> <table border="1" data-bbox="802 875 1219 1243"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Temperatur in Grad Celsius</th> </tr> <tr> <th>Mit Einstreu</th> <th>ohne Einstreu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 10</td> <td>16</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>über 10 bis 20</td> <td>14</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>über 20</td> <td>12</td> <td>16.</td> </tr> </tbody> </table> | | | | Temperatur in Grad Celsius | | Mit Einstreu | ohne Einstreu | bis 10 | 16 | 20 | über 10 bis 20 | 14 | 18 | über 20 | 12 | 16. | |
| | Temperatur in Grad Celsius | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Mit Einstreu | ohne Einstreu | | | | | | | | | | | | | | | | |
| bis 10 | 16 | 20 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| über 10 bis 20 | 14 | 18 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| über 20 | 12 | 16. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Angaben über Tränkevorrichtungen (Anzahl, Art) | <p>Jedes Schwein, auch Saugferkel, muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Besondere Anforderungen an die Haltung von Jungsaunen und Sauen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Angaben zur Art (Alter, Gewicht) und Anzahl der gehaltenen Tiere | <p>Jungsaunen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p><u>Gruppenhaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Angaben zur Art (Jungsau/Sau) und Anzahl der gehaltenen Tiere | <table border="1" data-bbox="635 1608 1386 1906"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3">Fläche in Quadratmetern</th> </tr> <tr> <th>bei einer Gruppen-größe bis 5 Tiere</th> <th>bei einer Gruppen-größe von 6 bis 39 Tieren</th> <th>bei einer Gruppen-größe von 40 oder mehr Tieren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>je Jungsau</td> <td>1,85</td> <td>1,65</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>je Sau</td> <td>2,5</td> <td>2,25</td> <td>2,05.</td> </tr> </tbody> </table> | | | | Fläche in Quadratmetern | | | bei einer Gruppen-größe bis 5 Tiere | bei einer Gruppen-größe von 6 bis 39 Tieren | bei einer Gruppen-größe von 40 oder mehr Tieren | je Jungsau | 1,85 | 1,65 | 1,5 | je Sau | 2,5 | 2,25 | 2,05. |
| | Fläche in Quadratmetern | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | bei einer Gruppen-größe bis 5 Tiere | bei einer Gruppen-größe von 6 bis 39 Tieren | bei einer Gruppen-größe von 40 oder mehr Tieren | | | | | | | | | | | | | | | |
| je Jungsau | 1,85 | 1,65 | 1,5 | | | | | | | | | | | | | | | |
| je Sau | 2,5 | 2,25 | 2,05. | | | | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Angaben zur Buchtengröße | <p>Mindestens 0,95 Quadratmeter Bodenfläche je Jungsau und 1,3 Quadratmeter Bodenfläche je Sau muss als Liegebereich mit einem</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben über das Platzangebot (m² je Tier) • Berechnung der Tierplätze je Bucht/Abteil | <p>Perforationsgrad von höchstens 15 % zur Verfügung stehen. (§ 25 Abs. 2)</p> <p>Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein. (§ 19 Abs. 2)</p> <p>Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu Aktivitäts- und Liegebereich | <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können, |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu Fress-Liegebuchten (Breite, Bodenausgestaltung, Bewegungsmöglichkeiten, Laufgangbreite) | <ol style="list-style-type: none"> 2. der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 Zentimeter weit als Liegebereich mit einem Perforationsgrad von höchstens 15 % ausgeführt ist und 3. bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160 Zentimeter oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 Zentimeter beträgt. (§ 19 Abs. 6) |
| <p><u>Einzelhaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Art (Jungsau/Sau) und Anzahl der gehaltenen Tiere | <p>Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. (§19 Abs. 3)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Abmessungen der Kastenstände | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ausgestaltung des Bodens | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben über Abferkelbuchten (Abmessungen, Grundfläche) | <p>Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht. (19 Abs. 5)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Aufstallungsform (Voll- / Teilspalten, Spaltenweite, Stegbreite usw.) | <p>Bei der Verwendung von Spaltenböden darf dieser bei der Haltung von Jungsauen und Sauen eine Spaltenweite von max. 20 Millimetern aufweisen. Die Auftrittsweite muss mindestens der Spaltenweite entsprechen. Bei der Verwendung von Betonspaltenböden muss die Auftrittsweite mindestens acht Zentimeter betragen. Die Kanten müssen entgratet sein. (§ 17 Abs. 3 Nr. 4, 5, 8)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben über Tränkevorrichtungen (Anzahl pro Bucht, Tier-Tränkestellen-Verhältnis) | <p>Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.(§ 21 Abs. 1 Nr. 2)</p> <p>Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens zwölf Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein. (§25 Abs.8)</p> |

| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben über die Fütterung (trocken / nass, Breiautomaten etc.) • Angaben über Länge und Breite der Tröge je Bucht (Quer- / Längstrog) • Anzahl der Fressplätze (Tier-Fressstellen-Verhältnis) | <p>Mit Ausnahme der Abruffütterung und Fütterung mit Breiautomaten gilt: Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Schweine eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Schweine eine Fressstelle vorhanden sein. (§ 25 Abs. 8)</p> | | | | | | | | |
|--|--|-----------------------------------|-------------------------|---------------|------|----------------|-----|---------|-------|
| <p>Besondere Anforderungen für die Haltung von Ebern</p> | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Anzahl und Alter • Angaben zur Buchtengröße/Platzangebot je Tier • Angaben zum Deckplatz | <p>Eber müssen sich ungehindert in ihrer Haltungseinrichtung umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen können. Für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten muss eine Fläche von mindestens 6 m² zur Verfügung stehen. Werden die Haltungseinrichtungen zum Decken benutzt, müssen sie eine Fläche von 10 m² aufweisen so angelegt sein, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann. (§ 20)</p> | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Aufstallungsform (Voll- / Teilspalten, Spaltenweite, Stegbreite usw.) | <p>Bei der Verwendung von Spaltenboden darf dieser bei der Haltung von Ebern eine Spaltenweite von max. 20 Millimetern aufweisen. Die Auftrittsweite muss mindestens der Spaltenweite entsprechen. Bei der Verwendung von <u>Betonspaltenböden</u> muss die Auftrittsweite mindestens 8 Zentimeter betragen. Die Kanten müssen entgratet sein. (§ 17 Abs. 3 Nr. 4, 5).</p> | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben über Tränkevorrichtungen (Anzahl pro Bucht) | <p>Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)</p> | | | | | | | | |
| <p>Besondere Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln</p> | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Art (Alter, Gewicht) und Anzahl der gehaltenen Tiere | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben über das Platzangebot (m² je Tier) • Berechnung der Tierplätze je Bucht/Abteil | <p>Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Absatzferkel muss für jedes Absatzferkel mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen: (§ 23 Abs. 2)</p> <table border="1" data-bbox="635 1473 1385 1675"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Fläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 5 bis 10</td> <td>0,15</td> </tr> <tr> <td>über 10 bis 20</td> <td>0,2</td> </tr> <tr> <td>über 20</td> <td>0,35.</td> </tr> </tbody> </table> | Durchschnittsgewicht in Kilogramm | Fläche in Quadratmetern | über 5 bis 10 | 0,15 | über 10 bis 20 | 0,2 | über 20 | 0,35. |
| Durchschnittsgewicht in Kilogramm | Fläche in Quadratmetern | | | | | | | | |
| über 5 bis 10 | 0,15 | | | | | | | | |
| über 10 bis 20 | 0,2 | | | | | | | | |
| über 20 | 0,35. | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Aufstallungsform (Voll- / Teilspalten, Spaltenweite, Stegbreite usw.) | <p>Bei der Verwendung von Spaltenboden darf dieser bei der Haltung von Absatzferkeln eine Spaltenweite von max. 14 Millimetern aufweisen. Die Auftrittsweite muss mindestens der Spaltenweite entsprechen. Bei der Verwendung von <u>Betonspaltenböden</u> muss die Auftrittsweite mindestens 5 Zentimeter betragen. Die Kanten müssen entgratet sein. (§ 17 Abs. 3 Nr. 4, 5).</p> | | | | | | | | |

| <ul style="list-style-type: none"> Angaben zur Stalltemperatur/Heizung | <p>Im Liegebereich der Absatzferkel darf abhängig von der Verwendung von Einstreu die Temperatur nach folgender Tabelle nicht unterschritten werden. (§23 Abs.3)</p> <table border="1" data-bbox="751 353 1273 622"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Temperatur in Grad Celsius</th> </tr> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>mit Einstreu</th> <th>ohne Einstreu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 10</td> <td>16</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>über 10 bis 20</td> <td>14</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>über 20</td> <td>12</td> <td>16.</td> </tr> </tbody> </table> | | Temperatur in Grad Celsius | | Durchschnittsgewicht in Kilogramm | mit Einstreu | ohne Einstreu | bis 10 | 16 | 20 | über 10 bis 20 | 14 | 18 | über 20 | 12 | 16. |
|---|--|-----------------------------------|----------------------------|----------------|-----------------------------------|-----------------|---------------|----------|------|----|----------------|----|----|---------|----|-----|
| | Temperatur in Grad Celsius | | | | | | | | | | | | | | | |
| Durchschnittsgewicht in Kilogramm | mit Einstreu | ohne Einstreu | | | | | | | | | | | | | | |
| bis 10 | 16 | 20 | | | | | | | | | | | | | | |
| über 10 bis 20 | 14 | 18 | | | | | | | | | | | | | | |
| über 20 | 12 | 16. | | | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Angaben über Tränkevorrichtungen (Anzahl pro Bucht, Tier-Tränkestellen-Verhältnis) | <p>Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.(§ 21 Abs. 1 Nr. 2) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens zwölf Absatzferkel eine Tränkstelle vorhanden sein. (§ 23 Abs.2)</p> | | | | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Angaben über die Fütterung (trocken / nass, Breiautomaten etc.) Angaben über Länge und Breite der Tröge je Bucht (Quer- / Längstrog) | <p>Mit Ausnahme der Abruffütterung und Fütterung mit Breiautomaten gilt: Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein. (§ 23 Abs. 2)</p> | | | | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Fressplätze (Tier-Fressstellen-Verhältnis) | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Besondere Anforderungen an die Haltung von Zuchtläufern und Mastschweinen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Angaben zur Art (Alter, Einstallgewicht, Mastendgewicht) und Anzahl der gehaltenen Tiere | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Angaben über das Platzangebot (m² je Tier) Berechnung der Tierplätze je Bucht/Abteil | <p>Den Tieren muss entsprechend ihrem Durchschnittsgewicht mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen. Mindestens die Hälfte der Mindestfläche muss als Liegebereich mit einem Perforationsgrad von höchstens 15% zur Verfügung stehen. (§ 24 Abs. 2)</p> | | | | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Angaben über Aktivitäts- und Liegebereich (Anteil, Bodenausgestaltung) | <table border="1" data-bbox="635 1727 1386 1921"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Fläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110</td> <td>0,75</td> </tr> <tr> <td>über 110</td> <td>1,0.</td> </tr> </tbody> </table> | Durchschnittsgewicht in Kilogramm | Fläche in Quadratmetern | über 30 bis 50 | 0,5 | über 50 bis 110 | 0,75 | über 110 | 1,0. | | | | | | | |
| Durchschnittsgewicht in Kilogramm | Fläche in Quadratmetern | | | | | | | | | | | | | | | |
| über 30 bis 50 | 0,5 | | | | | | | | | | | | | | | |
| über 50 bis 110 | 0,75 | | | | | | | | | | | | | | | |
| über 110 | 1,0. | | | | | | | | | | | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Aufstellungsform (Voll- / Teilspalten, Spaltenweite, Stegbreite usw.) | <p>Bei der Verwendung von Spaltenboden darf dieser eine Spaltenweite von max. 18 Millimetern aufweisen. Die Auftrittsbreite muss mindestens der Spaltenweite entsprechen. Bei der Verwendung von <u>Betonspaltenböden</u> muss die Auftrittsbreite mindestens acht Zentimeter betragen. Die Kanten müssen entgratet</p> | | | | | | | | | | | | | | | |

| | |
|--|--|
| | sein. Im Liegebereich bei Gruppenhaltung muss der Boden so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt. (§ 17 Abs. 3 Nr. 4, 5, 8) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben über Tränkevorrichtungen (Anzahl pro Bucht, Tier-Tränkestellen-Verhältnis) | <p>Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.</p> <p>Bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten. (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)</p> <p>Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens zwölf Schweine eine Tränkestelle vorhanden sein. (§ 24 Abs. 3)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben über die Fütterung (trocken / nass, Breiautomaten etc.) • Angaben über Länge und Breite der Tröge je Bucht (Quer- / Längstrog) | <p>Mit Ausnahme der Abruffütterung und Fütterung mit Breiautomaten gilt:</p> <p>Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Schweine gleichzeitig fressen können.</p> <p>Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Schweine eine Fressstelle vorhanden sein.</p> <p>Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Schweine eine Fressstelle vorhanden sein. (§ 24 Abs. 3)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Fressplätze (Tier-Fressstellen-Verhältnis) | |
| <p>B) aus tierseuchenrechtlicher Sicht</p> <p>Die Fundstellen in Klammern beziehen sich auf die Schweinehaltungshygieneverordnung vom 07.06 1999 (BGBl. I S. 1252), geändert durch Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531)</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Kadaverlagerung (wie/worin wird gelagert, wo wird abgeholt) | <p>Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen, fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen. Diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.</p> <p>Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können. (Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3 d)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Einfriedung (Art der Einfriedung, Höhe, Verlauf) | <p>Mastbetriebe mit mehr als 700 Aufzucht- oder Mastplätzen, reine Sauenbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen sowie gemischte Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen müssen eingefriedet sein, so dass sie nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden können. (Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2 a)</p> <p>Die Einfriedung muss alle Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen (z.B. Futterlager, Kadaverlager, Verladerrampe usw.). Stallaußenmauern mit verschließbaren Stalltüren können grundsätzlich als ausreichend angesehen werden. Bestehen infolge der Art der Haltung und der Fütterung ständige Verbindungen zwischen Stall und beispielsweise Dunghaufen oder Futterlagerstätten, so sind diese mit einzuzäunen.</p> <p>Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass fremde Tiere, z. B. auch kleines Wild, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z. B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.</p> |

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur allgemeinen seuchenhygienischen Absicherung des Stalles (Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen, Warnschilder) | <p>Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder der sonstigen Standorte müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs ermöglichen (z.B. Desinfektionswannen).</p> <p>Der Stall muss durch ein Schild "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" kenntlich gemacht werden. (Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Futterlagerung (wie, wo) | <p>Der Betrieb muss über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter verfügen. (Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3 b)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Verladeeinrichtung von Schweinen (Ausgestaltung, Lage) | <p>Der Betrieb muss über befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen. (Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3 c)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Umkleidemöglichkeit (z.B. Lage, Ausgestaltung, Wasseranschluss) | <p>Der Betrieb muss über eine Möglichkeit zum Umkleiden verfügen. (Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3 a)</p> <p>Bei Mastbetrieben mit mehr als 700 Aufzucht- oder Mastplätzen, reinen Sauenbetrieben mit mehr als 150 Sauenplätzen sowie gemischten Betrieben mit mehr als 100 Sauenplätze muss der Umkleideraum so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Handwaschbecken (Trinkwasserqualität!!), b) Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug, c) Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs. <p>Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein. (Anlage 3 Abschnitt I Nr. 3)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Isolierstall | <p>Mastbetriebe mit mehr als 700 Aufzucht- oder Mastplätzen, reine Sauenbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen sowie gemischte Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätze müssen in Abhängigkeit von der Betriebsorganisation über einen ausreichend großen Isolierstall verfügen. (Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2 e)</p> <p>Dies gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mastbetriebe oder Aufzuchtbetriebe mit Rein-Raus-System, b) Betriebe, die sich zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen haben, c) Betriebe, die nachweisbar Schweine direkt ab Stall und ohne Zuladung beziehen, sowie d) Betriebe, die Schweine aus anderen Betrieben mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm beziehen. (Anlage 3 Abschnitt II Nr. 2) |

Hinweis:

- Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen. (§ 21 Abs. 2)
- Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht dauerhaft überschritten werden:

1. je Kubikmeter Luft:

| Gas | Kubikzentimeter |
|---------------------|------------------------|
| Ammoniak | 20 |
| Kohlendioxid | 3 000 |
| Schwefelwasserstoff | 5; |

2. ein Geräuschpegel von 85 db(A). (§ 21 Abs. 3)